

Satzung der Gemeinde Unterdietfurt über die Benutzung der Turnhalle (Turnhallenbenutzungssatzung)

vom 05.08.2026

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde Unterdietfurt befindlichen Turnhalle zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch örtliche Sportvereine/Sportgruppen und Nutzung durch Dritte.
- (2) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen (wie z.B. Außensportanlagen) richtet sich nicht nach dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Nutzungsumfang

- (1) Die Gemeinde Unterdietfurt unterhält und betreibt die in §1 Abs. 1 genannte Turnhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Überlassen werden jeweils die Turnhalle, die Abstellräume für Geräte, Umkleideräume, Sanitäreanlagen sowie die sonstigen Räume.

§3 Zuständigkeit und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Turnhalle wird von der Gemeinde Unterdietfurt verwaltet und vergeben.
- (2) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt für den außerschulischen Sport an die örtlichen Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen durch Gemeinderatsbeschluss an Dritte. Eine Vergabe an einzelne Privatpersonen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch die Vereine tragen die Vereinsvorstände, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte volljährige Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung.
- (4) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Turnhalle übt grundsätzlich die Gemeinde Unterdietfurt aus. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch die Schulleitung der Grundschule Unterdietfurt wahrgenommen.

§4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Turnhalle erfolgt durch den DJK TSV Dietfurt in Absprache mit der Schulleitung der Grundschule Unterdietfurt und den Verantwortlichen der Gemeinde Unterdietfurt auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.

§5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Turnhalle wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen.
- (2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Unterdietfurt Schlüssel zu den Sportanlagen gegen Unterschrift und der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 € ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Unterdietfurt unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer der Sporthalle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sporthallen verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Sporthallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen und alle Wasserhähne abgedreht sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde Unterdietfurt zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor- und nachher gestattet. Die Schließzeiten können per Chip ausgelesen werden, sollte es zu Ungereimtheiten während und außerhalb der Nutzungszeiten kommen, behält sich die Gemeinde Unterdietfurt das Recht dieser Auswertung vor.

§6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnung der Turnhalle ist einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde Unterdietfurt anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
- (6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Unterdietfurt in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Unterdietfurt im Schadensfall nicht.
- (9) Das Betreten der Turnhalle ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist unzulässig.

- (10) Das Rauchen ist in der Turnhalle nicht gestatten.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

§7 Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Unterdietfurt behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Gemeinde eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§8 Ferien

Die Einrichtung bleibt in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Die Gemeinde Unterdietfurt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Unterdietfurt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlagen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Gemeinde für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Gemeinde Unterdietfurt gemeldet werden.
- (4) Bei Nutzung der Sportanlagen durch Vereine/Sportgruppen bzw. Dritte stellen diese die Gemeinde Unterdietfurt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Gemeinde Unterdietfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen), soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Gemeinde Unterdietfurt zurückzuführen sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Unterdietfurt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Unterdietfurt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde Unterdietfurt erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen keine Gebühren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 05.08.2026
Gemeinde Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

